

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

[urn:nbn:de:bsz:31-336438](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336438)

## D. Geschäftskalender für die Badischen Notariate

(Nachdruck verboten.)

Es ist nach sorgfältiger Bearbeitung der Geschäftskalender für die badischen Notariate und die Grundbuchämter aufgenommen, und zwar in folgender Anordnung:

1. Die Geschäfte, die zu beliebiger Zeit ein- oder mehrmals im Jahre vorzunehmen sind,
2. die vierteljährlich wiederkehrenden Geschäfte,
3. die jeden Monat fälligen Geschäfte und
4. die Geschäfte, die an einem bestimmten Tag oder in einer bestimmten Zeit des Jahres einmal vorkommen.

### I. Im ganzen Kalenderjahr zu beliebiger Zeit

1. Sturz der Kostenmarkenbestände und Gelbvorräte bei einem Wechsel in der Perion des Verwalters der Kostenmarkenverkaufsstelle und außerdem unvermütet wenigstens einmal im Rechnungsjahr bei dem Verwalter der Kostenmarkenverkaufsstelle und den Kostenbeamten (ZRB. § 55, ZRD. § 187<sup>a</sup>).
2. Die Nachweisung über Verwaltung der Postwertzeichen ist monatlich abzuschließen. Am Schlusse des Rechnungsjahres gibt Verwalter der Gerichtskasse Bescheinigung. A.B. d. ZRM. v. 1. 11. 35, — Deutsche Justiz, S. 1606.
3. Abrechnungsliste nachprüfen wegen etwaigem Eintritt der Steuerpflicht — spätestens alle 5 Jahre — (Ausf. Best. zum EStG. § 26; BStD. 3. EStG. § 8).
4. Sturz der Einrichtungsgegenstände und Bücher — spätestens alle 3 Jahre — Fahrnis- und Büchervorchr. § 3.
5. Sturz der Hyp.-Brief- u. w. Vorbrude (Siefert Bb. III. S. 116).

### II. Vierteljährlich wiederkehrende Geschäfte

- |  |  |
|--|--|
| <p>3. Jan., April,<br/>Juli Oktober.<br/>Im Laufe der<br/>Monate Jan.,<br/>April, Juli<br/>u. Oktober</p> <p>15. März, 15.<br/>Juni, 15. Sept.<br/>15. Dezember<br/>Im Laufe des<br/>Vierteljahrs.</p> <p>Je bis zum 3.<br/>Jan., April,<br/>Juli, Oktober.</p> <p>15. April, 15.<br/>Juli, 15. Okt.,<br/>15. Jan.</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durchsicht der Tabellen, Verzeichnisse und der Verwahrungsliste und Vorlage an den Aufsichtsbeamten (Tab. Vorchr.).</li> <li>2. Vorlage der Darstellung der Einnahmen an Grundbuchkosten mit Vorbrud. Gr. 109 an das Landgericht. (Grdb. DV. § 611.)</li> <li>3. Mitteilung an die zuständige Verwertungsanstalt, welcher Erlös aus der Verwertung von Altpapier angefallen ist. Erlaß v. 27. Oktober 1936 Nr. 4441—6803.</li> <li>4. Stichprobenweise Prüfung der Gebühren-Anweisungsverzeichnisse und der Sammelgebührenanweisung. (ZRD. § 212<sup>a</sup>.)</li> <li>5. Abschluß der Gefällhauptübersicht über die Kosten der Grundbuchämter mit Hilfsbeamten u. Übersendung der vierteljährl. Berw.-Nachrichten an Gerichtsk. und Rechn.-Amt des OLG. (Nr. 71 ZRD. u. Erl. v. 31. 3. 37.)</li> <li>6. Fehlanzeige wegen Zwangsversteigerungen, an Statist. Landesamt überienend (Zählkarten selbst alsbald nach Rechtskr. d. Zuzchl.-Befehl).</li> </ol> |
|--|--|

Mindestens einmal vierteljährlich unvermütete Prüfung der Kostenmarkenverwendung in jeder Abteilung der Geschäftsstelle durch den geschäftsleitenden Beamten. Niederschrift hierüber aufnehmen! (§ 16 ZRM. D.)

### III. Allmonatlich wiederkehrende Geschäfte

- |  |   |
|--|---|
| Bis 3. d. M.                               | 1. Übersicht über den Kräftebedarf und Kräfteeiniaz an Landgerichtspräsidenten (RB v. 30. 9. 39 2008 Ia 9 1728).  |
| Bis 5. d. M.                               | 2. Gesamtsumme der vom Notariat und den Grundbuchämtern des Bezirks im abgelaufenen Monat festgesetzte Urf.-Steuern dem Rechn.-Amt des Lg. mitteilen.   |
| Anfang d. M.                               | 3. Auf Einkunft der Rechnung des Postamts über Fernspreckgebühren Prüfung und Befätigung der Rechnung. Anweisung auf Gerichtskasse nach § 200 ZPO.<br>4. Überendung der im letzten Monat erledigten Akten und Urkunden dem Amtsgericht. (§ 21 <sup>a</sup> RegO.)<br>Nachlassakten, die zur Kenntnisnahme des Vormundschaftsgerichts und gleichzeitig zur Verwahrung abgehen, sowie alle Testamente und Erbverträge werden zweckmäßigerweise alsbald einzeln nach der Geschäfts erledigung dem Amtsgericht übersandt. |
| Bis 10. d. M.                              | 5. Sämtliche Sterbellen müssen eingegangen sein, gegebenenfalls an Einbindung erinnern.   |
| Bis 15. d. M.                              | 6. Anweisung der Gebührenanteile § 168 ZPO.<br>7. Vorlage einer Reinschrift des Verzeichnisses der Kosten auswärtiger Geschäfte vom verfloßenen Monat an das Landgericht. (ZPO. § 160.)<br>8. Umtausch des Kostenmarkenerlöses nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich gegen Marken (ZWB. § 57 <sup>a</sup> ).  |
| Im Laufe des Monats                        | 9. Vergleichung der Sterbellen vom verfloßenen Monat mit den Sterbfallsanzeigen (ZWB. § 108).<br>10. Nachweisung der Sterbfallsanzeigen vom verfloßenen Monat fertigen, mit Beilagen an das Amtsgericht mitteilen (ZWB. § 108).<br>11. Eintragung der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorgenommenen Geschäfte (in Vordruck Gr. 106 nach Abhaltung jeden Grundbuchtags oder, wenn kein Hilfsbeamter beim Grundbuchamt, in Vordruck Gr. 107 spätestens am Ende des Monats), GrdbchDW. § 609, ZWB. 1912 S. 29-30.     |
| Im Laufe d. M. gegebenenfalls am 25. d. M. | 12. Überendung des von den Grundbuch-Hilfsbeamten auf 25. jeden Monats dem Notariat einzureichenden Gefällregister an die Gerichtskasse, nachdem Eintragung in die Gefäll-Hauptübericht erfolgt ist. (Nr. 70 ZPO., Erl. v. 31. 3. 37.)  |

### IV. Auf bestimmten Tag oder bestimmte Zeit des Kalenderjahres fallende einmalige Geschäfte

- |            |   |
|------------|---|
| Am 1. Jan. | 1. Wenn nicht Ende des verfloßenen Jahres schon geschehen, sind für das nächste Kalenderjahr neu anzulegen:<br>a) Die Haupt- und Vollstreckungstabelle, sowie die Rechtshilfetabelle (Tab Vordr. § 21).<br>b) Das Verzeichnis der auf den auswärtigen Grundbuchtagen vorzunehmenden Geschäfte. (GrdbchDW. § 609, ZWB. 1912 S. 29-30.)<br>c) Die Sterbebeiliste. (ZWB. § 107 <sup>a</sup> .) |
|------------|---|

- Anfang des  
Mon. Januar
- Bis 6. Januar
- Bis spätestens  
15. Januar
- Bis spätestens  
16. Januar
- Bis 20. Jan.
- Auf 31. März
- Am 1. April
- Bis 9. April
- Bis 10. April
- Bis spätestens  
15. April
- Im Laufe des  
Monats April
- Bis 10. Mai  
jeden Jahres
2. Der Vereiungsplan für das nächste Jahr ist, wenn noch nicht geschehen, neu aufzustellen und dem Landgericht in doppelter Fertigung vorzulegen. (GrdbchWB. §§ 78 u. 80, JMBL. 1922 S. 175-176) — siehe auch hinten Biff. 25 —.
  3. Vorlage der „Vereigungsbarstellung und Geschäftsverteilung“ mit den Führungsberichten an das Landgericht in doppelter Fertigung. Soweit es sich um unwiderruflich angestellte Beamte handelt, unterbleibt die Vorlage. § 38 Personal- und Dienstordnung.
  4. Abschluß der Haupttabelle.
  5. Führungsbericht über den Wachtmeister an das Oberlandesgericht, es sei denn, daß er schon unwiderruflich angestellt ist. § 12 der Dienstvorschriften für den Wachtmeisterdienst.
  6. Anzeige wegen Beschäftigung Schwerbeschädigter, gegebenenfalls Fehlanzeige an das Oberlandesgericht (Erl. Min. v. 14. 11. 1931, Nr. 64789 JMBL. S. 91).
  7. Hauptübersicht der Geschäfte und Geschäftsverzeichnisse der Grundbuchämter an den Landgerichtspräsidenten.
  8. Abschluß d. Kostenmarkenabrechnungsbuchs (KAB. § 54).
  9. Nebengeschäftsverzeichnis abschließen und Anzeige an Landgericht. JRD. §§ 18 und 171.
  10. Für das kommende Rechnungsjahr sind neu anzulegen:
    - a) Die Gefäll-Hauptübersicht. Hinsichtlich der Grundbuchkosten (Grdbch. mit Hilfsbeamten).
    - b) Nachweisungsbücher über den Verbrauch von Haushaltsmitteln.
  11. Nach Eintragung aller Abschlüsse von Gefällregister und Gefällverzeichnis des vergangenen Vierteljahres in der Hauptübersicht, Zusammenstellung der Vierteljahresergebnisse und Anzeige des Ergebnisses des vierten Vierteljahres sowie des Jahresergebnisses durch Abweissungsanrichten an Gerichtskasse und Rechnungsamt des Oberlandesgerichts (JRD. § 71<sup>2</sup>).
  12. Bescheinigung über Bestand und Übernahme der Postwertzeichen an Gerichtskasse. (Dt. J. 1935 S. 1606.)
  13. Anzeige an Landgericht, welche Gebührenanteile im abgelaufenen Rechnungsjahr angewiesen wurden. (C § 171 JRD.)
  14. Nachweis-Bücher über den Verbrauch von Haushaltsmitteln im Benehmen mit der Gerichtskasse abschließen.
  15. Urlaubsgefuche dem Oberlandesgericht vorlegen, falls Stellvertreter erforderlich — siehe Urlaubsordnung vom 1. April 1925, § 9<sup>2</sup>, JMBL. 1925 S. 45.
  16. Einsendung einer Übersicht über die der Staatskassenzustehenden Anteile an den Vergleibungsgebühren der Bürgermeister in Angel. der freiw. Gerichtsbarkeit an das Oberlandesgericht. (Erl. v. 7. 5. 1928 Nr. 36758.)
  17. Bericht an DLg. über etwaige Einnahmen zur Haushaltsrechnung (Erl. 4. 6. 36 Nr. 11906).

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| Bis 15. Mai<br>jeden Jahres    | 18. Veränderungs- oder Fehlanzeige über räumliche Unterbringung der Justizbehörde an OLG. vorlegen.                    |
| Bis 15. Mai                    | 19. Verzeichnis der Unfallversicherten dem Oberlandesgericht vorlegen. Nr. 75 des Erlasses vom 1. März 1933, Nr. 7707. |
| Bis 1. Juni J. J.              | 20. Bericht über Feuererschuß (Erl. v. 8. 6. 37, 5330—17101).  |
| Auf 1. Juli                    | 21. Sturz der Grundbuchvordrucke (s. Anleitung auf Vordruck Gr. 102 und 104).  |
|                                | 22. Bericht an Langerichtspräj., wegen Nachlaßpflegschaft und Verwaltungen über 50000 RM Nachlaß.                      |
| Bis 15. Sept.<br>jed. Jahres   | 23. Nachweisung über vorhandene Schreibmaschinen OLG. vorlegen.  |
| Spätestens bis<br>1. Oktober   | 24. Tabellenvordrucke mit Bestellschein Z 5 bestellen. § 39 a Kanzlei D.   |
| Bis spätestens<br>1. Oktober.  | 24. a) Meldung der Anwärter für das Treubienstehrenzeichen. (Erl. DVGPr. v. 28. 2. 1938, 1106—1.)                      |
| Bis spätestens<br>15. Oktober. | b) Bericht über ablieferungspflichtige Vergütungen aus Nebentätigkeit. (Erl. DVGPr. v. 16. 2. 38, 5121—1.)             |
| Gegen Ende<br>Dezember         | 25. Der Vereisungsplan für das nächste Jahr ist neu aufzustellen. Grdbch DV. § 78 u. Nr. 1908 S. 16.                   |
|                                | 26. Für das kommende Jahr neu anlegen: Tabellen, Listen und Verzeichnisse wie unter IV. 1 bezeichnet.                  |
|                                | 27. Rechnungs- und Kassenvordrucke mit Bestellschein Z 3 bestellen. § 39 a Kanzlei D.                                  |
| Am 31. Dez.                    | 28. Abschluß der Tabellen.   |